



## Merkblatt

# Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Flugzeugen – LAPL(A) und PPL(A) –

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeines .....	2
Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für Inhaber und Inhaberinnen einer LAPL(A) .....	2
LAPL(A) - Rechte .....	2
LAPL(A) - Beförderung von Fluggästen.....	3
LAPL(A) - Klassenerweiterung / Baureihenwechsel .....	3
LAPL(A) - ICAO-Konformität.....	4
LAPL(A) - Tauglichkeit.....	4
LAPL(A) - Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung .....	4
Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der Gültigkeit der Klassenberechtigungen für Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(A) .....	5
PPL(A) - Rechte .....	5
PPL(A) - Beförderung von Fluggästen.....	6
PPL(A) - Tauglichkeit.....	6
PPL(A) - Klassenerweiterung / Baureihenwechsel .....	6
PPL(A) - Ausübung PPL-Rechte: Gültigkeit und Verlängerung Klassenberechtigung .....	7
PPL(A) - Ausübung PPL-Rechte: Erneuerung Klassenberechtigung .....	8
PPL(A) - Ausübung LAPL-Rechte .....	9
PPL(A) - Flüge außerhalb des Gebiets der Europäischen Union .....	10

## Allgemeines

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 unterscheidet im nichtgewerblichen Luftverkehr zwischen zwei Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Flugzeugen, der Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (Flugzeuge) – LAPL(A) – und der Privatpilotenlizenz (Flugzeuge) – PPL(A).

Beide Lizenzen, sowohl die LAPL(A) als auch die PPL(A) sind unbefristet gültig. Jedoch ergeben sich innerhalb der Lizenzen unterschiedliche Anforderungen an die Gültigkeit der erteilten Berechtigungen. Für die Ausübung der mit der Lizenz verliehenen Rechte ist aber grundsätzlich ein gültiges Tauglichkeitszeugnis sowie die Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß Paragraph 7 Luftsicherheitsgesetz erforderlich.

Darüber hinaus dürfen Piloten und Pilotinnen von Flugzeugen, die am Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst teilnehmen, gemäß FCL.055 a) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte und Berechtigungen nur ausüben, wenn in ihrer Lizenz ein gültiger Sprachenvermerk für die Sprache eingetragen ist, die beim Flug für den Sprechfunkverkehr benutzt wird. Das gilt über Englisch hinaus für jede Sprache, also auch für die deutsche Sprache.

Piloten und Pilotinnen von Luftfahrzeugen haben über alle durchgeführten Flüge verlässliche detaillierte Aufzeichnungen zu führen (Flugbuch). Die Flugbuchführung richtet sich nach FCL.050 in Verbindung mit den dazu von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (European Union Aviation Safety Agency – EASA) veröffentlichten Acceptable Means of Compliance (AMC). Die Vorschrift verlangt ausdrücklich eine Festlegung durch die zuständige Behörde. Um der Vorschrift nachzukommen, hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in NfL 2021-2-608 vom 23.04.2021 die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in NfL 2021-2-602 am 16.04.2021 veröffentlichten „Grundsätze für die Aufzeichnung von Flugzeiten ...“ als die maßgebliche Form und Weise für die Aufzeichnung von Flugzeiten festgelegt, welche auf der Website der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg <https://lubb.berlin-brandenburg.de>, *Aufgaben, Luftfahrtpersonal, Hinweise und Bekanntmachungen* eingesehen werden können.

## Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für Inhaber und Inhaberinnen einer LAPL(A)

---

### LAPL(A) - Rechte

---

Die Rechte von Inhabern und Inhaberinnen einer LAPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als verantwortlicher Pilot oder verantwortliche Pilotin (PIC) im nichtgewerblichen Betrieb auf einmotorigen Landflugzeugen (SEP(land)), einmotorigen Wasserflugzeugen (SEP(sea)) oder Reisemotorseglern (TMG) mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2000 kg oder weniger tätig zu sein.

---

### Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Flugzeugen  
– LAPL(A) und PPL(A) –

Von der vorgenannten Einschränkung (ohne Vergütung) ausgenommen sind Flüge im Sinne von Artikel 6 Absatz 4a) Buchstaben a) bis c) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 (zum Beispiel Flüge auf Kostenteilungsbasis, Wettbewerbs- und Schauflüge, die bestimmten Anforderungen genügen). Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Bearbeiter und Bearbeiterinnen des Bereichs Flugbetrieb Ihrer Luftfahrtbehörde.

---

### LAPL(A) - Beförderung von Fluggästen

---

Die Beförderung von Fluggästen ist nur zulässig, sofern der Lizenzinhaber oder die Lizenzinhaberin nach Erteilung der Lizenz bereits 10 Stunden Flugzeit als PIC auf Flugzeugen oder Reisemotorseglern absolviert hat und unbeschadet der generell erforderlichen fortlaufenden Flugerfahrung gemäß FCL.140.A - siehe weiter unten - auch die Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung zur Beförderung von Fluggästen gemäß FCL.060 b) erfüllt. Das bedeutet, dass der Lizenzinhaber oder die Lizenzinhaberin in den vorangegangenen 90 Tagen mindestens 3 Starts, Landeanflüge und Landungen in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse absolviert haben muss. Dabei muss mindestens einer dieser Starts, Landeanflüge und Landungen bei Nacht durchgeführt worden sein, sofern die Beförderung der Fluggäste bei Nacht erfolgen soll.

Darüber hinaus dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als vier Personen an Bord befinden, das bedeutet, es dürfen bis zu drei Fluggäste befördert werden.

---

### LAPL(A) - Klassenerweiterung / Baureihenwechsel

---

Die Rechte der LAPL(A) sind auf die Flugzeugklasse und Flugzeugbaureihe oder Reisemotorsegler beschränkt, in der die praktische Prüfung absolviert wurde. Die Rechte einer LAPL(A) können auf eine weitere Klasse erweitert werden, wenn der Pilot oder die Pilotin die nach FCL.135.A a) erforderliche Flugausbildung absolviert und die praktische Prüfung erfolgreich bestanden hat.

Für den Wechsel auf eine andere Flugzeugbaureihe innerhalb einer Klasse ist gemäß FCL.135.A b) eine Unterschiedsschulung einschließlich Eintragung ins Flugbuch mit Bestätigung durch die Lehrberechtigte Person oder ein Vertrautmachen erforderlich. Wann eine Unterschiedsschulung erforderlich ist und wann ein Vertrautmachen, richtet sich nach der „EASA type rating and licence endorsement list flight crew“. Die jeweils neueste Version der vorgenannten Liste sowie ein erläuterndes Dokument dazu - *Explanatory Notes* - sind auf der Website der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit zu finden unter <https://www.easa.europa.eu/document-library>, *Product Certification, TypeRatings and Licence endorsement lists*.

---

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Flugzeugen  
– LAPL(A) und PPL(A) –

Seite | 3 von 11

Besondere Anforderungen gelten für die Erweiterung der Rechte für eine SEP-Flugzeugklasse auf eine Baureihe mit einem anderen Motortyp (Kolbenmotor, elektrisches Motorsystem, Hybridmotorsystem). In diesem Fall muss die Unterschiedsschulung aus Flugunterricht mit einer lehrberechtigten Person und Theorieunterricht bestehen, der mindestens die Sachgebiete betriebliche Abläufe, Flugleistung und Flugplanung sowie allgemeine Luftfahrzeugkunde umfasst.

---

### LAPL(A) - ICAO-Konformität

---

Zu beachten ist, dass eine LAPL(A) nicht ICAO-konform ist; die Ausübung der vorgenannten Rechte ist daher auf die Staaten beschränkt, welche die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 anwenden. Welche Staaten das sind, können Sie auf der Website der EASA unter <https://www.easa.europa.eu>, *EASA Pro, The Agency, EASA Member States* nachlesen.

---

### LAPL(A) - Tauglichkeit

---

Inhaber und Inhaberinnen einer LAPL(A) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL, um die Rechte der erteilten Lizenz ausüben zu dürfen.

---

### LAPL(A) - Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung

---

Bei Inhabern und Inhaberinnen einer LAPL(A) sind die Rechte zur Ausübung der Berechtigungen für Flugzeuge oder Reisemotorsegler an keine feste Frist gebunden. Daher sind Handeinträge auf der Lizenzrückseite in diesem Zusammenhang nicht statthaft! Flüge, welche mit einer lehrberechtigten Person beziehungsweise mit einem Prüfer oder einer Prüferin zur Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für die Wahrnehmung der Rechte aus der Lizenz oder zur Erweiterung der Rechte der Lizenz durchgeführt werden, sind allerdings durch die lehrberechtigte Person beziehungsweise durch den Prüfer oder die Prüferin im Flugbuch zu bescheinigen. Gleiches gilt für Flüge, welche unter Aufsicht einer lehrberechtigten Person durchgeführt werden.

Die mit der Lizenz verbundenen Rechte dürfen aber nur dann ausgeübt werden, wenn der Inhaber oder die Inhaberin der LAPL(A) in den letzten 2 Jahren (taggenau) eine der folgenden Bedingungen auf Flugzeugen oder Reisemotorseglern erfüllt hat:

- Absolvierung von 12 Flugstunden als PIC oder dual mit einer lehrberechtigten Person oder allein unter Aufsicht einer lehrberechtigten Person einschließlich
  - 12 Starts und Landungen
  - Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit mit einer lehrberechtigten Person und zu deren Zufriedenheit.

---

### Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Flugzeugen

– LAPL(A) und PPL(A) –

Flugzeiten auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen (Dreiachs-UL) von Inhabern und Inhaberinnen eines entsprechenden Luftfahrerscheins für Luftsportgeräteführer sind dabei berücksichtigungsfähig; dies gilt jedoch nicht für die Auffrischungsschulung.

Haben Inhaber oder Inhaberinnen einer LAPL(A) sowohl die Rechte für SEP(land) als auch für SEP(sea) inne, können die vorgenannten Anforderungen in einer Berechtigung oder in einer Kombination beider Berechtigungen erbracht werden. Zu beachten ist aber, dass mindestens 1 Stunde der vorgeschriebenen Flugzeit und mindestens 6 der erforderlichen 12 Starts und Landungen in jeder Berechtigung absolviert werden müssen.

#### oder

- Absolvierung einer LAPL(A)-Befähigungsüberprüfung mit einem Flugprüfer oder einer Flugprüferin

Auch hinsichtlich der Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung gelten zusätzliche Bedingungen, sofern die Rechte einer Flugzeugklasse auf eine Baureihe mit einem anderen Motortyp (Kolbenmotor, elektrisches Motorsystem, Hybridmotorsystem) erweitert wurden, die entsprechende Baureihe in den vorangegangenen zwei Jahren aber nicht geflogen wurde. In diesem Fall muss vor erneuter Ausübung der Rechte eine der folgenden Voraussetzungen in der entsprechenden Baureihe erfüllt werden:

- eine weitere Unterschiedsschulung nach FCL.135.A b) – siehe *Abschnitt [LAPL\(A\) - Klassenerweiterung / Baureihenwechsel](#)*,
- eine Befähigungsüberprüfung
- eine Auffrischungsschulung nach FCL.140.A a) 1) ii),

### Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der Gültigkeit der Klassenberechtigungen für Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(A)

---

#### PPL(A) - Rechte

---

Die Rechte von Inhabern und Inhaberinnen einer PPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als verantwortlicher Pilot oder verantwortliche Pilotin (PIC) oder Kopilot beziehungsweise Kopilotin auf Flugzeugen oder Reisemotorseglern im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein und alle Rechte von Inhabern oder Inhaberinnen einer LAPL(A) auszuüben.

Von der vorgenannten Einschränkung (ohne Vergütung) ausgenommen sind Flüge im Sinne von Artikel 6 Absatz 4a) Buchstabe a) bis c) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 (zum Beispiel Flüge auf Kostenteilungsbasis, Wettbewerbs- und Schauflüge, die bestimmten Anforderungen genügen). Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Bearbeiter und Bearbeiterinnen des Bereichs Flugbetrieb Ihrer Luftfahrtbehörde.

---

#### Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Flugzeugen  
– LAPL(A) und PPL(A) –

Ungeachtet dessen dürfen Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(A) mit den Rechten eines / einer Lehrberechtigten oder eines Prüfers / einer Prüferin eine Vergütung erhalten für

- die Durchführung von Flugausbildung für LAPL(A) und PPL(A);
- die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die vorgenannten Lizenzen;
- die Durchführung von Schulungen, Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die mit der Lizenz des / der Lehrberechtigten beziehungsweise Prüfers / Prüferin verbundenen Berechtigungen oder Zeugnisse.

---

### PPL(A) - Beförderung von Fluggästen

---

Die Beförderung von Fluggästen ist zulässig, sofern der Lizenzinhaber oder die Lizenzinhaberin die Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung zur Beförderung von Fluggästen gemäß FCL.060 b) erfüllt. Das bedeutet, dass der Lizenzinhaber oder die Lizenzinhaberin in den vorangegangenen 90 Tagen mindestens 3 Starts, Landeanflüge und Landungen in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse absolviert haben muss. Dabei muss mindestens einer dieser Starts, Landeanflüge und Landungen bei Nacht durchgeführt worden sein, sofern die Beförderung der Fluggäste bei Nacht erfolgen soll.

---

### PPL(A) - Tauglichkeit

---

Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(A) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, um die PPL-Rechte der erteilten Lizenz ausüben zu dürfen.

Üben Inhaber oder Inhaberinnen einer PPL(A) hingegen lediglich LAPL-Rechte aus, ist ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL ausreichend. In diesem Fall ist die Lizenz dann allerdings nicht ICAO-konform.

---

### PPL(A) - Klassenerweiterung / Baureihenwechsel

---

Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(A) dürfen zur Ausübung der PPL-Rechte nur als Pilot oder Pilotin eines Luftfahrzeuges tätig sein, sofern sie über eine gültige und entsprechende Klassenberechtigung oder Musterberechtigung verfügen. Dabei erfolgt der Lizenzeintrag zur Klassenberechtigung oder Musterberechtigung bei erstmaliger Erteilung einer PPL(A) entsprechend dem in der praktischen Prüfung verwendeten Luftfahrzeug. Lizenzeinträge zu weiteren Klassenberechtigungen und Musterberechtigungen werden auf Antrag und nach Erfüllung der Anforderungen gemäß Abschnitt H der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 vorgenommen (Flugerfahrung, Ausbildungslehrgang, Prüfung).

---

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Flugzeugen

– LAPL(A) und PPL(A) –

Seite | 6 von 11

Für den Wechsel auf eine andere Flugzeugbaureihe innerhalb einer Klassenberechtigung ist gemäß FCL.710 eine Unterschiedsschulung einschließlich Eintrag ins Flugbuch mit Bestätigung durch die lehrberechtigte Person beziehungsweise die Ausbildungsleitung oder gegebenenfalls ein Vertrautmachen erforderlich. Wann eine Unterschiedsschulung erforderlich ist und wann ein Vertrautmachen, richtet sich nach der „EASA type rating and licence endorsement list flight crew“. Die jeweils neueste Version der vorgenannten Liste sowie ein erläuterndes Dokument dazu - *Explanatory Notes* - sind auf der Website der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit zu finden unter <https://www.easa.europa.eu/document-library>, *Product Certification, Type Ratings and Licence endorsement lists*.

Besondere Anforderungen gelten für die Erweiterung der mit einer Klassenberechtigung für einmotorige SEP-Flugzeuge verbundenen Rechte auf eine Baureihe mit einem anderen Motortyp (Kolbenmotor, elektrisches Motorsystem, Hybridmotorsystem). In diesem Fall muss die Unterschiedsschulung aus Flugunterricht mit einer lehrberechtigten Person und Theorieunterricht bestehen, der mindestens die Sachgebiete betriebliche Abläufe, Flugleistung und Flugplanung sowie allgemeine Luftfahrzeugkunde umfasst.

---

#### PPL(A) - Ausübung PPL-Rechte: Gültigkeit und Verlängerung Klassenberechtigung

---

Die Gültigkeit von Klassenberechtigungen für einmotorige SEP-Flugzeuge und Reisemotorsegler beträgt zwei Jahre. Für die Verlängerung dieser Klassenberechtigungen müssen Inhaber oder Inhaberinnen einer PPL(A)

- innerhalb von 12 Monaten vor dem Ablaufdatum der Klassenberechtigung 12 Flugstunden in der betreffenden Klasse absolvieren, die Folgendes umfassen
  - 6 Stunden als PIC,
  - 12 Starts und Landungen sowie
  - Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit mit einer lehrberechtigten Person und zu deren Zufriedenheit.

Bewerbern und Bewerberinnen wird die vorgenannte Auffrischungsschulung erlassen, wenn sie eine Befähigungsüberprüfung für eine Klassenberechtigung oder Musterberechtigung, eine praktische Prüfung oder eine Kompetenzbeurteilung in einer beliebigen Flugzeugklasse oder einem Flugzeugmuster absolviert haben.

Flugzeiten auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen (Dreiachs-UL) von Inhabern und Inhaberinnen eines entsprechenden Luftfahrerscheins für Luftsportgeräteführer sind berücksichtigungsfähig; dies gilt jedoch nicht für die Auffrischungsschulung.

Bewerber und Bewerberinnen, welche sowohl die Klassenberechtigung SEP(land) als auch die Klassenberechtigung SEP(sea) innehaben, können die

vorgenannten Anforderungen in einer der beiden Klassen oder einer Kombination von beiden erfüllen und die Verlängerung für beide Berechtigungen erhalten. Allerdings müssen mindestens 1 Stunde der vorgeschriebenen 6 Stunden Flugzeit als PIC und mindestens 6 der vorgeschriebenen 12 Starts und Landungen in jeder Klasse absolviert werden.

oder

- innerhalb von 3 Monaten vor dem Ablaufdatum der Klassenberechtigung eine Befähigungsüberprüfung absolvieren.

Zu beachten ist: Eine vorzeitige Absolvierung der Befähigungsüberprüfung ist möglich; in diesem Fall beginnt die neue Gültigkeitsdauer der Berechtigung am Tag der Befähigungsüberprüfung.

Ist die unter Abschnitt [PPL\(A\) - Klassenerweiterung / Baureihenwechsel](#) erwähnte Erweiterung auf eine Baureihe mit einem anderen Motortyp (Kolbenmotor, elektrisches Motorsystem, Hybridmotorsystem) erfolgt, gilt zudem das Folgende:

Wurde die entsprechende Baureihe mit einem anderen Motortyp in den vorangegangenen zwei Jahren nicht geflogen, muss vor erneuter Ausübung der Rechte eine der folgenden Voraussetzungen in der entsprechenden Baureihe erfüllt werden:

- eine weitere Unterschiedsschulung nach FCL.710,
- eine Befähigungsüberprüfung,
- eine Auffrischungsschulung nach FCL.740.A b) 1) ii) C).

Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die sowohl die Klassenberechtigung SEP(land) als auch die Klassenberechtigung TMG innehaben, besteht die Möglichkeit, die oben genannten Verlängerungsvoraussetzungen in einer der beiden Klassen oder einer Kombination von beiden zu erfüllen und eine Verlängerung für beide Klassenberechtigungen zu erhalten.

Für weitere Klassenberechtigungen als die oben aufgeführten und für Musterberechtigungen gelten gegebenenfalls andere Anforderungen hinsichtlich der Gültigkeit der Berechtigung und deren Verlängerung. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Bearbeiter und Bearbeiterinnen Ihrer Luftfahrtbehörde.

---

### [PPL\(A\) - Ausübung PPL-Rechte: Erneuerung Klassenberechtigung](#)

---

Sofern die Gültigkeit einer Klassenberechtigung abgelaufen ist, müssen Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(A) zunächst die Erneuerung der betreffenden Klassenberechtigung vornehmen lassen, um anschließend wieder PPL-Rechte ausüben zu dürfen.

---

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Flugzeugen  
– LAPL(A) und PPL(A) –

Seite | 8 von 11

Für die Erneuerung einer Klassenberechtigung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Zunächst bedarf es einer Beurteilung, um festzustellen, ob der Lizenzinhaber oder die Lizenzinhaberin eine Auffrischungsschulung benötigt, um das für den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs erforderliche Befähigungsniveau zu erreichen.
  - Diese Beurteilung erfolgt bei einer zugelassenen Ausbildungsorganisation (ATO).
  - Handelt es sich bei der abgelaufenen Berechtigung um eine Klassenberechtigung für nicht als Hochleistungsflugzeuge eingestufte einmotorige SEP-Flugzeuge oder eine Klassenberechtigung für Reisemotorsegler, kann die Beurteilung auch durch eine erklärte Ausbildungsorganisation (DTO) vorgenommen werden.
  - Sofern die Berechtigung zusätzlich vor nicht mehr als drei Jahren ablief, kann die Beurteilung auch bei einer lehrberechtigten Person erfolgen.
- Sollte die Beurteilung zu dem Ergebnis kommen, dass eine Auffrischungsschulung erforderlich ist, muss diese bei der Organisation oder der lehrberechtigten Person absolviert werden, welche die Beurteilung vorgenommen hat.
- Im Anschluss ist eine Befähigungsüberprüfung erfolgreich zu absolvieren.

Die oben genannte Beurteilung und die Auffrischungsschulung müssen nicht nachgewiesen werden, sofern der Inhaber oder die Inhaberin der PPL(A) auch noch im Besitz einer sogenannten, nach ICAO Anhang I erteilten Drittstaatenlizenz ist, in welcher eine gültige Berechtigung für dieselbe Klasse eingetragen ist und die mit dieser Berechtigung verbundenen Rechte aktuell ausgeübt werden dürfen.

Über die Notwendigkeit und den Umfang der Auffrischungsschulung wird durch die ATO, DTO beziehungsweise die lehrberechtigte Person ein Nachweis ausgefertigt (Bericht über die Auffrischungsschulung), welcher vor Ablegung der Befähigungsüberprüfung dem Prüfer oder der Prüferin vorzulegen ist. Den Prüfer oder die Prüferin für die Durchführung der Befähigungsüberprüfung können Sie selbst auswählen. Der Prüfer oder die Prüferin wird anschließend unverzüglich eine Kopie des Berichts über die Befähigungsüberprüfung an die Behörde übermitteln. Die Erneuerung der Klassenberechtigung erfolgt durch Neuausstellung der Lizenz nach Antragstellung. Dem Antrag ist der Bericht über die Auffrischungsschulung beizufügen.

Die Erneuerung muss für jede Klassenberechtigung gesondert erfolgen.

---

## PPL(A) - Ausübung LAPL-Rechte

---

Möchten Inhaber oder Inhaberinnen einer PPL(A) hingegen lediglich LAPL-Rechte ausüben, ist dies möglich, sofern ein gültiges LAPL-Tauglichkeitszeugnis vorliegt.

---

### Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Flugzeugen  
– LAPL(A) und PPL(A) –

Erläuterungen zum Umfang von LAPL-Rechten finden Sie unter Abschnitt [LAPL\(A\) - Rechte](#). Weiterhin ist bei Ausübung von LAPL-Rechten die Beschränkung im Hinblick auf die Fluggastbeförderung zu beachten – siehe hierzu Abschnitt [LAPL\(A\) - Beförderung von Fluggästen](#). Sie dürfen demnach weiterhin einmotorige Landflugzeuge – SEP(land), einmotorige Wasserflugzeuge – SEP(sea) oder Reisemotorsegler – TMG mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2.000 kg und mit maximal drei Fluggästen an Bord fliegen.

Zu beachten ist allerdings, dass die betreffenden Klassenberechtigungen trotz der Einschränkung auf LAPL-Rechte durch Nachweis der für eine PPL(A) geltenden Voraussetzungen verlängert beziehungsweise erneuert werden müssen. Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(A) verlängern somit Ihre Klassenberechtigungen weiterhin entsprechend den Bestimmungen von FCL.740.A b) - siehe hierzu auch Abschnitt [PPL\(A\) - Ausübung PPL-Rechte: Gültigkeit und Verlängerung Klassenberechtigung](#) - oder erneuern die betreffende Klassenberechtigung unter Nachweis der Voraussetzungen von FCL.740 b) - siehe hierzu auch Abschnitt [PPL\(A\) - Ausübung PPL-Rechte: Erneuerung Klassenberechtigung](#). Demnach sind im Falle der Verlängerung der Klassenberechtigungen auch weiterhin Handeinträge durch lehrberechtigte Personen beziehungsweise Prüfer oder Prüferinnen vorzunehmen.

Erst nach einem Austausch der PPL(A) gegen eine LAPL(A) dürfen die Regelungen von FCL.140.A im Hinblick auf die LAPL-Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung Anwendung finden. Sollte für Sie dauerhaft nur noch die Ausstellung eines LAPL-Tauglichkeitszeugnisses in Frage kommen, wird daher empfohlen, sich anstelle der PPL(A) eine LAPL(A) ausstellen zu lassen.

---

## PPL(A) - Flüge außerhalb des Gebiets der Europäischen Union

---

Beabsichtigen Inhaber oder Inhaberinnen einer PPL(A), Flüge außerhalb des Gebietes der Europäischen Union unter Verwendung eines Luftfahrzeuges durchzuführen, welches in einem anderen Mitgliedsstaat als dem eingetragen ist, in dem die PPL(A) erteilt wurde, ist Folgendes zu beachten:

- Die ICAO-Konformität der Lizenz muss gegeben sein, was zumindest ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 erforderlich macht.
- Die Lizenz muss unter Position XIII einen entsprechenden Lizenzeintrag über die automatische Validierung enthalten, welcher auf Antrag vorgenommen werden kann.
- Es muss die neueste Ausgabe der ICAO-Anlage zur automatischen Validierung von Lizenzen ausgedruckt oder in elektronischer Form mitgeführt werden.

Die vorgenannte ICAO-Anlage steht auf der Website der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg <https://lubb.berlin-brandenburg.de>, *Aufgaben, Luftfahrtpersonal, Hinweise und Bekanntmachungen* zur Verfügung. Darin sind die ICAO-Registriernummer der Vereinbarung, mit der die automatische Validierung der

---

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Flugzeugen  
– LAPL(A) und PPL(A) –

Lizenzen anerkannt wird, sowie die Staaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, aufgeführt. Wie sich daraus ergibt, umfasst „das Gebiet der Union“ auch die weiteren Staaten, in denen die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anwendung findet, wie die Schweiz, Norwegen und Island.